

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Regelungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen den Kunden und der btc.jost AG (Nachfolgend „btc“)
- für die Lieferung
- für die Wartung
von Telekommunikations- und Informatiksystemen.
- 1.2 Die AGB bilden integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote, Aufträge und Verträge zwischen dem Kunden und der btc. Änderungen und Ergänzungen der AGB erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung der btc Wirksamkeit. Die nachträglich festgestellte Ungültigkeit einer AGB-Bestimmung hindert die Gültigkeit der übrigen nicht.
- 1.3 Die jeweils gültigen ABGs werden auf der Homepage der btc publiziert (www.btcjost.ch/AGB)
- 1.4 Allgemeine Änderungen der AGB werden den Kunden nicht schriftlich bekanntgegeben.

2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Zahlung für Produkte und Dienstleistungen wird mit deren Lieferung bzw. Erbringung fällig. Die Rechnungen der btc sind innert dreissig Tagen seit Rechnungsdatum netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei Verzugszinsen von 5% geschuldet sind.
- 2.2 Die btc ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 2.3 Erhebt der Kunde bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung, so gilt diese als genehmigt. Vorgebrachte Einwände hemmen die Verzugsfolgen nicht.
- 2.4 Wird die Finanzierung von Hardware und - in Ausnahmefällen - Dienstleistungen auf Basis eines Leasinggeschäfts getätigt, sind die zugestellten und zur Rücksendung bestimmten Leasingdokumente innert Wochenfrist nach Erhalt mit allen notwendigen Angaben und Unterschriften an die btc zu retournieren. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat die btc ohne Mahnung Anspruch auf 5% Verzugszins der 1. Leasingrate.
- 2.5 Die gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum der btc und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde anerkennt diesen Eigentumsvorbehalt und ermächtigt die btc hiermit, einen Eigentumsvorbehalt nach eigenem Ermessen im Register eintragen zu lassen.

3 Preise

- 3.1 Sämtliche Preise in allen Offerten, Aufträgen und Verträgen zwischen dem Kunden und der btc verstehen sich rein netto in Schweizer Franken.
- 3.2 Die btc erbringt die Lieferung von Produkten zu Festpreisen. Im Festpreis inbegriffen sind das Entgelt für das Produkt, die Lieferkosten, die Kosten für das Erstellen der Betriebsfähigkeit (Montage und Installation mit erster Programmierung) und die Kosten für eine erste Instruktion.
- 3.3 Die Vergütung für Wartungsleistungen richtet sich nach den im Wartungsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.

4 Abgrenzung Angebot / Auftrag

- 4.1 Allgemeine Preis- und Tariflisten der btc sind keine verbindlichen Offerten.
- 4.2 Offerten und allfällige Produkte- bzw. Systemdemonstrationen seitens der btc können kostenlos erfolgen.
- 4.3 Führt die btc für einen potentiellen Kunden im Hinblick auf eine Auftragserteilung Abklärungen und Untersuchungen durch und bleibt eine anschliessende Auftragserteilung aus, so werden diese Aufwendungen zu den aktuellen Tarifen der btc in Rechnung gestellt.
- 4.4 Bis zur schriftlichen Annahme der Offerten können sich die Parteien unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Macht der Kunde später bezugnehmend auf erfolgte, aber abgebrochene Vertragsverhandlungen Bestellungen, so trägt der Kunde die Zusatzkosten, welche der btc durch diese verzögerten Vertragsverhandlungen anfallen.
- 4.5 Vom Kunden gewünschte Beststellungs- und Vertragsänderungen erlangen nur durch erklärtes Einverständnis der btc Gültigkeit. Aus den Änderungen resultierende Kosten kann die btc dem Kunden belasten.

5 Technische Unterlagen

- 5.1 An sämtlichen technischen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Für die Wartung und die Bedienung dürfen sie benutzt werden.
- 5.2 Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

B. Lieferung von Hard- und Software

6 Lieferung

- 6.1 Für Umfang und Lieferung ist die Bestell- oder Auftragsbestätigung der btc massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.
- 6.2 Die von der btc angegebenen Lieferfristen und -termine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung ohne Gewähr und

nur als Richtwerte zu betrachten. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit Erhalt der schriftlichen Auftragserteilung.

- 6.3 Auch bei zugesicherten Lieferfristen und -terminen übernimmt die btc keine Haftung für deren Nichteinhaltung, wenn die Lieferungsstörung auf Umstände zurückzuführen ist, auf welche die btc keinen unmittelbaren Einfluss hat, wie z.B. Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der btc, Ereignisse höherer Gewalt, oder bei durch Netzbetreiber verursachten Verzögerungen (insbesondere bei nicht termingerechten Ein- und Umschaltungen von bestellten Leitungen). Die btc ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferfristen zu verlängern oder nötigenfalls die Bestellung zu annullieren.
- 6.4 Mit Übergabe der gelieferten Produkte durch die btc geht die Gefahr auf den Kunden über, bei Versand dagegen bereits mit Übergabe an den Spediteur/Transporteur. Beschädigungen müssen bei Erhalt der Ware dem Spediteur/Transporteur unmittelbar gemeldet werden.
- 6.5 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Wareneingang schriftlich bei der btc geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

7 Abnahme

- 7.1 Für die Abnahme ist die Bestell- oder Auftragsbestätigung der btc massgebend. Wird keine Regelung in der Bestell- oder Auftragsbestätigung festgehalten, gilt die Lieferung bzw. der Auftrag 14 Tage nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme als funktionstüchtig abgenommen.

8 Garantie und Gewährleistung

- 8.1 Die Garantiefrist für die gelieferten Hardware-Produkte entspricht der Frist des Herstellers/Lieferanten und beginnt mit der Auslieferung der Produkte zu laufen.
- 8.2 Offene Mängel, welche der Kunde bei übungsgemässer Untersuchung erkennen kann, sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Sache hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Allfällige während der Garantiefrist auftretende versteckte Mängel hat der Kunde der btc umgehend, spätestens innert 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen.
- 8.3 Gelieferte Produkte und -teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert die btc entweder aus oder ersetzt sie nach ihrem Ermessen. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Produkte oder -teile ohne die für die Ausbesserung oder das Ersetzen aufgebrauchte Arbeitszeit, welche nach den aktuellen Tarifen der btc zu vergüten ist.
- 8.4 Von der Garantie nicht erfasst werden Mängel, verursacht durch unzulängliche Wartung, Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung der Produkte, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, natürliche Abnutzung, Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung, Modifikation oder Reparaturversuche, Einflussnahme von Dritten, äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt sowie andere Gründe, welche nicht im unmittelbaren Einflussbereich der btc stehen.
- 8.5 Die einzige Gewährleistungspflicht der btc bei gelieferten Softwareprodukten besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferant an den Kunden abzutreten.
- 8.6 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche Gewährleistungspflicht der btc, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandelung, Rücktritt vom Vertrag noch irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen. Die btc übernimmt ausdrücklich keine weiteren Leistungen, so lehnt die btc jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für Ertragsausfälle, Umtriebe, weitere Schäden etc. infolge Defekten, Fehlfunktionen, Fehlkonfiguration, Softwarefehler usw., ab.
- 8.7 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung, System oder Komponenten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und die Mängel beheben kann.
- 8.8 Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.
- 8.9 Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Wartungsvertrages.

C. Wartung

9 Umfang der Wartung

- 9.1 Die Wartung von Hard- und Software bezieht sich ausschliesslich auf die von der btc selbst gelieferten Produkte und umfasst dabei deren Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit gemäss vertraglich vereinbarter Leistung. Dies umfasst namentlich die Behebung von auftretenden Störungen und Fehlern durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile oder durch Anpassungen der Programmeinstellungen.
- 9.2 Nicht als Wartung gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmultiplicationen, externe Einflüsse, Einflussnahme Dritter, Einwirkungen von einer nicht durch die btc gelieferten Einrichtung oder die durch unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zu den aktuellen Tarifen der btc zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.3 Wartungsleistungen aufgrund von Störungen, welche durch den Netzanbieter verursacht wurden, werden in jedem Falle dem Kunden in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 9.4 Die btc beteiligt sich an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die btc nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der btc in Rechnung gestellt.
- 9.5 Die btc behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.
- 10 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**
- 10.1 Während der Wartungsbereitschaft nimmt die btc Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre vertraglich vereinbarte Leistung. Die btc beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Vertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der btc und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.
- 11 Dokumentation, Rapport**
- 11.1 Die btc stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation der gewarteten Produkte soweit erforderlich nachgeführt wird.
- 11.2 Wird die Instandhaltung oder Instandsetzung nach Aufwand abgegoten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes.
- 12 Garantie und Gewährleistung**
- 12.1 Hat eine erfolgte und abgeschlossene Wartungshandlung nachweisbar eine Störung, welche auf gelieferte Produkte der btc zurückzuführen sind, nicht behoben, so hat der Kunde das Fehlschlagen der abgeschlossenen Störungsbehebung sofort schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Störung als behoben gilt. Das Mängelrügerecht verjährt in jedem Falle mit Ablauf eines Jahres seit erfolgter Wartungshandlung.
- 12.2 Bei form- und fristgerechter Rüge kann der Kunde eine unentgeltliche Nachbesserung der Störungsbehebung verlangen. Die btc behebt die Störung innerhalb angemessener Frist und trägt die Material- und Arbeitskosten der Nachbesserung.
- 12.3 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht der btc wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere kann der Kunde weder Minderung, Wandlung, Rücktritt vom Vertrag noch irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen. Die btc übernimmt ausdrücklich keine weiteren Leistungen, so lehnt die btc jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für Ertragsausfälle, Umtriebe, weitere Schäden etc. infolge Defekten, Fehlfunktionen, Fehlkonfiguration, Softwarefehler usw. ab.
- 13 Beendigung des Wartungsverhältnisses**
- 13.1 Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Wartungsvertrag kann beidseitig jederzeit, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungszeit, gekündigt werden. Die Kündigung löst in jedem Fall keine Schadenersatzpflicht aus. Die Kündigung kann sich, vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung, auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

D. Schlussbestimmungen

- 14 Haftung**
- 14.1 Die btc schliesst jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Hilfspersonen aus.
- 14.2 Im Übrigen ist die Haftung der btc abschliessend in den Ziffern 8 und 12 geregelt.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der btc untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Brugg.

btc.jost AG, Dättwil, 9. Dezember 2013